

Satzung des Vereins „Technik ohne Grenzen e.V.“

Präambel

Menschen, die sich für Technik interessieren, sind von ihrem Naturell her oder durch ihre Ausbildung gewohnt, Aufgaben und Probleme zu lösen. Dieses technische Know-how sinnvoll einzusetzen, um anderen Menschen zu helfen, war der übergeordnete Gedanke bei der Gründung dieses Vereins. Im Namen des Vereins „**Technik** ohne Grenzen“ bietet der Begriff „Technik“ die Möglichkeit, dass sich Facharbeiterinnen und Facharbeiter, Technikerinnen und Techniker, Meisterinnen und Meister, Ingenieurinnen und Ingenieure sowie alle technikbegeisterten Menschen angesprochen fühlen.

Der Verein soll insbesondere auch Studierenden die Möglichkeit eröffnen, über den Einsatz von technischem und ingenieurwissenschaftlichem Know-how auf dieser Welt in vielfältiger Art und Weise zu helfen. Dabei ist die Kooperation mit anderen gemeinnützigen Organisationen ausdrücklich erwünscht, wenn dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins förderlich ist. Dies können z.B. Kooperationen sein mit: Rotary, anderen NGO's usw.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Technik ohne Grenzen“ („TeoG“). Nach Eintragung in das Vereinsregister lautet der Name „Technik ohne Grenzen e.V.“ („TeoG e.V.“).
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91315 Höchstadt, Richard-Strauß-Str. 38.

§ 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Dieses sollte vorwiegend in Entwicklungsländern geschehen.
3. Der Satzungszweck wird mit der Durchführung von Hilfseinsätzen in Gebieten dieser Erde verwirklicht, in denen Not und / oder Armut herrscht. Diese Hilfe geschieht durch Projekte insbesondere im Rahmen technischer Hilfeleistung und Ausbildung. Die Zielsetzung der Projekte sollte angelehnt an die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen (Sustainable Development Goals – SDGs) erfolgen.
4. Der Satzungszweck des Vereins wird verwirklicht durch z.B. Projekte zur Erstellung oder Verbesserung der Infrastruktur in Entwicklungsländern, insbesondere in den Bereichen
 - a. der Wasserversorgung, -qualität und -Entsorgung
 - b. Versorgungssysteme (Wasser und Energie, Ernährung und medizinische Infrastruktur)
 - c. Müllentsorgung und Recycling
 - d. Brücken, Wege, Unterkünfte usw.
 - e. Agroforestry

Des Weiteren wird der Satzungszweck des Vereins z.B. verwirklicht durch weltweite Projekte in den Bereichen:

- f. Umweltthemen, insbesondere Maßnahmen gegen den (menschengemachten) Klimawandel und emissionsreduzierende Technologien
 - g. Schulung und Ausbildung zur Selbsthilfe
 - h. Instandhaltung und Restaurierung der für die Punkte a-g relevanten Systeme und Infrastruktur
 - i. oder Entwicklung und Erforschung relevanter Techniken bezüglich der Themen in den Bereichen a-h
5. Im Rahmen der satzungsgemäßen Tätigkeit soll dabei auch insbesondere der Wissenstransfer für Studierende gefördert werden, damit diese einen international und kulturell geprägten Blickwinkel auf Problemstellungen und Menschen anderer Nationen erhalten.
 6. Bei der Verfolgung der satzungsgemäßen Zwecke ist die Kooperation mit Organisationen, die den gleichen Zweck verfolgen, ausdrücklich erwünscht.
 7. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen

begünstigt werden. Mittelgebende oder Mittelbeschaffende bestimmen maßgeblich die Verwendung der Mittel.

8. Aufwandsentschädigungen sind nur im Rahmen satzungsgemäßer und tatsächlich entstandener, nicht vermeidbarer Kosten zulässig.
9. Der Verein ist unabhängig von politischen, konfessionellen oder interessengebundenen Gruppen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die gesetzliche Volljährigkeit erreicht hat.
2. Der erweiterte Vorstand kann Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
3. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.
4. Der erweiterte Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Er teilt der antragstellenden Person die Aufnahme oder die Ablehnung seines Antrags mit.
5. Organisationen, Unternehmen und Körperschaften können fördernde Mitglieder des Vereins werden.
6. Die Mitglieder des Vereins haften für Verbindlichkeiten desselben nicht persönlich. Die Haftung des Vereins beschränkt sich auf das Vereinsvermögen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem erweiterten Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 2 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des erweiterten Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung in Textform mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des erweiterten Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor Beschlussfassung des Vorstands muss dem Mitglied rechtliches Gehör gewährt werden.
Der Beschluss des erweiterten Vorstands ist dem Mitglied in Textform begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim erweiterten Vorstand einlegen. Der erweiterte Vorstand hat nach fristgemäßer Einlegung der Berufung diese in der turnusmäßigen Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom erweiterten Vorstand ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

1. Der Verein erhebt von den Mitgliedern Jahresbeiträge. Die Höhe richtet sich nach den Möglichkeiten des jeweiligen Mitglieds, ein Mindestbeitrag ist in der Beitragsordnung geregelt.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Ehrenmitglieder haben alle Rechte eines ordentlichen Mitglieds; sie sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
2. Ordentliche und fördernde Mitglieder sind berechtigt, an Projekten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften zu beachten, sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, Änderungen seiner persönlichen Daten (E-Mail, Adresse, Telefonnummer) unaufgefordert umgehend mitzuteilen.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand bzw. der erweiterte Vorstand. Diese können in Anwesenheit, teilweise (hybrid) oder vollständig virtuell tagen. Näheres kann der erweiterte Vorstand in einer Versammlungsordnung regeln. Über die Form der Zusammenkunft informiert der erweiterte Vorstand bei der Einladung.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch eine oder einen Dritten ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands
 - b. Entlastung des Vorstands
 - c. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - d. Wahl und Abwahl des Vorstands
 - e. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - f. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstands
 - g. Wahl der Kassenprüferin bzw. des Kassenprüfers

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Am Anfang des zweiten Quartals eines jeden Jahres soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom erweiterten Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder elektronisch (Homepage, E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim erweiterten Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf die Versammlungsleitung zu Beginn der Mitgliederversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrags in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstands müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Mitgliederversammlung in Textform bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der erweiterte Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 3/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften für die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der bzw. von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der bzw. von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Steht die Versammlungsleitung zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Leitung der Versammlung an eine Wahlleiterin bzw. einen Wahlleiter zu übertragen, die bzw. der von der Versammlung zu wählen ist.
2. Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleitung. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. (Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden, wobei hierzu die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann.)

6. Bei Wahlen ist diejenige bzw. derjenige gewählt, die bzw. der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Wenn von mehreren Kandidierenden niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, so findet zwischen den beiden Kandidierenden, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt, wobei dann diejenige bzw. derjenige gewählt ist, die bzw. der mehr Stimmen als die Gegenkandidatin bzw. der Gegenkandidat erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Schriftführerin bzw. vom jeweiligen Schriftführer und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 12 Vorstand und erweiterter Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden und der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden. Jede Person von ihnen vertritt den Verein allein.
2. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
3. Vorstandsmitglieder und von diesen Beauftragte erhalten angemessenen Ersatz ihrer Auslagen, die zur Erledigung von Vereinsangelegenheiten erforderlich sind und mit Belegen nachgewiesen werden.
4. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - der bzw. dem Vorsitzenden,
 - der bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister und
 - der Schriftführerin bzw. dem Schriftführer, welche bzw. welcher von den anderen drei Mitgliedern berufen wird.

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 14 gewählt, jedoch mit Ausnahme der Schriftführerin bzw. des Schriftführers.

Zur Erledigung der satzungsgemäßen Zwecke kann der erweiterte Vorstand weitere Personen berufen. Dazu gehören insbesondere

- der Vorstand Projekte,
- der Vorstand für regionale Organisation

sowie jeweils Stellvertretungen bei Bedarf. Diese werden von den übrigen Mitgliedern des erweiterten

Vorstands mit einfacher Stimmenmehrheit auf die gleiche Amtsdauer berufen, auf welche auch die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende gewählt ist.

5. Der erweiterte Vorstand verteilt die Geschäfte des Vereins auf die Vorstandsmitglieder.
6. Vom erweiterten Vorstand kann ein beratendes Gremium gebildet werden, das die Aufgabe hat, die Interessen des Vereins zu fördern und den Vorstand zu beraten. Zu Mitgliedern dieses Gremiums werden vom erweiterten Vorstand des Vereins Persönlichkeiten berufen, die im Bereich des Vereins ihren Wohn- oder Amtssitz haben und / oder ein besonderes Interesse an der Verbindung zur Vereinsarbeit zeigen. Die Berufung gilt für drei Jahre und kann wiederholt werden.
7. Der erweiterte Vorstand kann einzelne ordentliche Mitglieder mit besonderen Aufgaben betrauen.

§ 13 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands

1. Dem erweiterten Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Dabei ist er für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Führung der satzungsgemäßen Geschäfte des Vereins. Der erweiterte Vorstand kann eine Geschäftsführung außerhalb des erweiterten Vorstands bestimmen.
 - b) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
 - d) Ordnungsgemäße Buchführung, Erstellung der Jahresberichte, Aufstellung eines Haushaltsplans.
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - f) Der Verein gibt sich Ordnungen, z.B. Beitragsordnung, Finanzordnung, Vergütungsordnung, Ehrenordnung, Projektordnung, Versammlungsordnung usw.

§ 14 Wahl und Amtsdauer des erweiterten Vorstands

Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Bei der ersten Wahl gilt jedoch folgende Besonderheit: Die bzw. der Vorsitzende wird auf drei Jahre gewählt, die bzw. der stellvertretende Vorsitzende auf zwei Jahre und die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister nur auf ein Jahr. Die drei gewählten Mitglieder des erweiterten Vorstands werden daher in jedem Jahr auf einer Position wiedergewählt oder neu besetzt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstands ist analog zu verfahren. Jedes Mitglied des erweiterten Vorstands bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Amtszeit beginnt mit der Wahl. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Nur ordentliche Mitglieder des Vereins können Vorstandsmitglieder werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem erweiterten Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds die ggfs. sogleich beim Amtsgericht anzumeldende kommissarische Nachfolge. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

§ 15 Sitzung und Beschlüsse des erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die von der bzw. von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von der bzw. von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung erfolgt in Textform.
2. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die bzw. der Vorsitzende oder die bzw. der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Leitung der Vorstandssitzung. Die Leitung übernimmt die bzw. der Vorsitzende, bei Abwesenheit die bzw. der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der erweiterte Vorstand kann in Textform Verfahren beschließen, wenn 2/3 dessen Mitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 16 Regionale Gliederungen des Vereins

1. Der erweiterte Vorstand bildet zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben Orts- oder Regionalgruppen und setzt deren Grenzen fest. Eine Orts- oder Regionalgruppe sollte mindestens 15 Mitglieder haben, die an einem Schwerpunktort ansässig oder tätig sind. Die Bildung einer Orts- oder Regionalgruppe bedarf der Genehmigung des Vorstandes.
2. Der erweiterte Vorstand bestimmt oder beruft auf Vorschlag der Orts- oder Regionalgruppe ein ordentliches Mitglied des Vereins zur Leiterin bzw. zum Leiter.
3. Die Orts- oder Regionalgruppenleitung besteht mindestens aus der Leiterin bzw. dem Leiter sowie aus einer von ihr bzw. ihm berufenen Stellvertretung und einer Kassenwartin bzw. einem Kassenwart.
4. Die Orts- oder Regionalgruppe stellt mit dem Einwerben von Mitteln die Erfüllung der satzungsgemäßen Tätigkeiten sicher. Die Verwaltung dieser Mittel erfolgt autonom innerhalb dieser Orts- oder Regionalgruppe durch die Kassenwartin bzw. den Kassenwart. Kontrolle der Kassenführung erfolgt turnusgemäß durch eine Rechnungsprüferin bzw. einen Rechnungsprüfer, die bzw. der durch die Orts- oder Regionalgruppe gewählt wird. Im Ausnahmefall kann dies auch durch die Kassenprüferin bzw. den Kassenprüfer des Hauptvereins geschehen. Die regionalen Gliederungen stellen dem Hauptverein die komplette Abrechnung des Geschäftsjahres bis zum 31. Januar des Folgejahres in der vom Verein vorgegebenen Kontenstruktur zur Verfügung. Die Leitung wird vom Vorstand ermächtigt, Rechtsgeschäfte im Rahmen der Finanzordnung vorzunehmen.
5. Der erweiterte Vorstand des Vereins kann den Orts- oder Regionalgruppen im Rahmen des Haushalts Gelder aus den Mitteln des Vereins zur Verfügung stellen.

§ 17 Arbeitskreise

1. Der Verein soll bei Bedarf für bestimmte Aufgaben Arbeitskreise bilden, die den Arbeitsbereichen des Vereins (§ 2; insbesondere Ziff. 4) oder interdisziplinären Gremien entsprechen. Arbeitskreise für andere Aufgabengebiete können mit Zustimmung des erweiterten Vorstands gebildet werden. Die Leitungen sind im Einvernehmen mit dem erweiterten Vorstand nach Vorschlag der Arbeitskreise einzusetzen oder vom Vorstand zu bestimmen. Die Leitungen müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
2. Der erweiterte Vorstand stellt den Arbeitskreisen im Rahmen des Haushaltes Gelder aus den Mitteln des Vereins zur Verfügung. Die Abrechnung kann durch den Verein oder analog zu § 16, Ziff. 4 erfolgen.
3. Operative Projekte sollten / müssen immer in Zusammenarbeit mit einer regionalen Gliederung durchgeführt werden. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass beim Einwerben von Spenden keine Konkurrenzsituation entsteht (One Face to the Customer / Donator).

§ 18 Kassenprüferin bzw. Kassenprüfer

Eine Kassenprüferin bzw. ein Kassenprüfer und gegebenenfalls ein oder mehrere Stellvertretungen sind von der Mitgliederversammlung für jeweils drei Jahre zu wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen, wobei den Kassenprüferinnen und Kassenprüfern dazu sämtliche Unterlagen des Vereins, Rechnungen, Bankauszüge und dergleichen zur Verfügung zu stellen sind. Die Kassenprüfung soll spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung abgeschlossen sein.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende und die bzw. der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen bzw. Liquidatoren.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein Wasser ohne Grenzen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Ort, Datum